



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der RheinPerChemie GmbH, Untere Kanalstraße 3, 79618 Rheinfelden, für diesen Standort eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung für die Erweiterung des Persulfatlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich
zur Lagerung von insgesamt maximal [REDACTED] Tonnen Persulfatprodukten (Ammoniumpersul-
fat, Natriumpersulfat und Kaliumpersulfat) ohne Mengenbeschränkung für einzelne ge-
nannte Persulfatprodukte auf dem Grundstück Flst.Nr. 3637, Gemarkung Rheinfelden er-
teilt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundesimmissions-
schutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet:

- „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung anorganischer
Spezialchemikalien“ vom August 2007

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziff. 3 Nebenbestimmungen. Eine Ausfertigung des gesamten
Bescheides liegt

von Montag, den 17.10.2022, bis einschließlich Montag, den 31.10.2022,
beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Frei-
burg i. Br., während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Freiburg, den 14.10.2022

Regierungspräsidium Freiburg




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Postzustellungsurkunde

RheinPerChemie GmbH
[REDACTED]
Untere Kanalstraße 3
79618 Rheinfelden

Freiburg i. Br. 11.08.2022
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPF54.1-8823-3799/1/4
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag nach § 16 BImSchG, Konsolidierung Lagerkonzept;
Erweiterung des Persulfatproduktlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich in Gebäude N 184 zur Lagerung von maximal [REDACTED] Tonnen Persulfatprodukten
Ihr Antrag vom 08.06.2022

Anlagen

- 1 Ordner gesiegelter Antragsunterlagen (wird separat versendet),
- 1 Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.06.2022 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Ziffer 4.1.15 und 9.3.2, Verfahrensart V, der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung

einschließlich weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genanntem Umfang:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der RheinPerChemie GmbH, Rheinfelden, wird die Genehmigung für die Erweiterung des Persulfatlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich in Gebäude 184 N zur Lagerung von insgesamt maximal ■■■ Tonnen Persulfatprodukten (Ammoniumpersulfat, Natriumpersulfat und Kaliumpersulfat) auf dem Grundstück mit der Flurstücknummer 3637 der Gemarkung Rheinfelden erteilt. Die Gesamtlagerkapazität wird demnach für alle Lagerbereiche (Gebäude 269 N, 279 N und 184 N) auf insgesamt ■■■ Tonnen erweitert ohne Mengenbeschränkung für einzeln aufgeführte Persulfatprodukte [Ammoniumpersulfat (CAS-Nr. 7727-54-0), Natriumpersulfat (CAS-Nr. 7775-27-1) und Kaliumpersulfat (CAS-Nr. 7727-21-1)].

1.2 Eignungsfeststellung

Diese Genehmigung schließt die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

1.3 Prüfmittelung nach § 13 Störfall-Verordnung

Der vorgelegte Sicherheitsbericht erfüllt die Anforderungen nach § 9 der Störfall-Verordnung in Verbindung mit den Anhängen II und III zur Störfall-Verordnung.

1.4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.6 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■ festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen des Antrages nach BImSchG sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 Bundesimmissionsschutzgesetzes haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

3.1.3 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeiführer vom Dienst (PvD) unter [REDACTED] und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) gemeldet werden.

Auch Ereignisse, die nach dem Anhang VI, Teil 1 der Störfall-Verordnung¹ meldepflichtig sind, (z.B. Entzündung, Freisetzung von Ethanol) sind dem Regierungspräsidium Freiburg, unabhängig von den Auswirkungen, schnellstmöglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat unter Verwendung des Anhangs VI, Teil 2, der StörfallV zu erfolgen. Auf den „LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung²“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

3.1.4 Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen

Wird festgestellt, dass die unter Ziffer 3 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

3.1.5 Meldung von Process Safety Incidents (PSI)

Darüber hinaus sind Störungen bzw. sicherheitsrelevante Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, die betriebsintern als „Reportable Process Safety Incident“³ (PSI) eingestuft werden, zeitnah auch dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

3.2 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit - Ergänzung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans

Die Arbeitsanweisungen des Alarm- und Gefahrenabwehrplans sind um den neuen Betriebsbereich „Persulfate“ zu ergänzen und an geeigneten Stellen zu hinterlegen.

3.3 Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit

3.3.1 Sonstige Arbeitsmittel

Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt oder die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, unterliegen den Prüfpflichten nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung⁴ (BetrSichV) durch eine zur Prüfung befähigten Person.

¹ Störfall-Verordnung (StörfallV) vom 27.07.2020; BGBl. I Nr. 29, S. 1328

² Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von meldepflichtigen Ereignissen im Sinne der Störfall-Verordnung („LAI-Leitfaden meldepflichtige Ereignisse im Sinne der Störfall-Verordnung“) vom April 2018

³ Leitfaden zur Erfassung von Performance-Indikatoren für die Anlagensicherheit, Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI), November 2017

⁴ Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.07.2021; BGBl. I Nr. 49, S. 3146

3.3.2 Gefährdungsbeurteilung

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

3.3.3 Schutzmaßnahmen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind baulich-technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sowie nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegen und zu ergreifen.

3.3.4 Betriebsanweisung

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung entsprechend §14 GefStoffV zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der auftretende Gefahren für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

3.3.5 Unterweisung zur Arbeitssicherheit

Die Arbeitnehmer sind gemäß der Betriebsanweisung unter Nummer 3.3.4 zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.

3.4 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

3.4.1 Brandschutz Stellungnahme

Die in der „Brandschutz Stellungnahme“ des Brandschutzbüros Schmidt, Rheinfeldern, vom 14.06.2022 geforderten Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

3.4.2 Brandmeldeanlage

Die flächendeckende automatische Brandmeldeüberwachung ist entsprechend DIN 14675 und VDE 0833 regelmäßig zu überprüfen und instand zu halten.

3.4.3 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung

Für die Brandbekämpfung sind geeignete, funktionsfähige Feuerlöscher nach DIN

EN 3 bereitzuhalten. Die Feuerlöschgeräte sind an allgemein gut zugänglichen Stellen anzubringen.

Für die Berechnung der erforderlichen Löschmitteleinheiten ist die Technische Regel für Arbeitsstätten: "Maßnahmen gegen Brände" – ASR A2.2⁵ heranzuziehen.

Des Weiteren ist zu überprüfen, ob die im Bestand vorhandenen Feuerlöscher ausreichend sind.

3.4.4 Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne

Die einheitliche „Brandschutzordnung Teil A – Evonik Standort Rheinfelden“ ist fortzuschreiben und an geeigneten Stellen im Anlagenbereich zugänglich zu machen.

3.4.5 Löschmittelversorgung und Rückhaltung

Es ist eine Löschwasserversorgung von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Ein Übertritt des Löschwassers wird in den zentralen Rückhalteräumen des Werksteils aufgefangen.

3.4.6 Unterweisung von Beschäftigten nach § 6 Arbeitsstättenverordnung

Die Beschäftigten sind nach § 6 Arbeitsstättenverordnung⁶ über das Verhalten im Brandfall und über Maßnahmen zur Brandverhütung zu unterweisen.

3.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.5.1 Zuordnung von Lagergebäude 184 N

Das Lagergebäude 184 N wird der AwSV⁷-Nr. 130-0009 und dem Persulfatbetrieb mit der Betriebseinheit BE 5 sowie den Lägern N 269 und N 279 zugeordnet.

3.5.2 Betriebsanweisung

Gemäß § 44 AwSV hat der Betreiber für die Anlagen eine Betriebsanweisung zu erstellen und dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich zu machen. Das mit den jeweiligen AwSV-Anlagen betraute Betriebspersonal ist mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren.

⁵ Technische Regeln für Arbeitsstätten: "Maßnahmen gegen Brände" – ASR A2.2 vom 18.03.2022; GMBI. 2022, S. 247

⁶ Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 22.12.2020; BGBl. I Nr. 67, S. 3334

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AwSV) vom 19.06.2020; (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)

4 Begründung

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma RheinPerChemie GmbH betreibt auf Ihrem Betriebsgelände am Standort Rheinfelden, Werksteil Nord, seit Jahren eine Anlage zur Produktion von Persulfaten (Ammonium- und Natriumpersulfat). Die Produktionsanlage befindet sich in Betriebseinheit BE 2 und gehört zur Persulfat-Anlage. In Betriebseinheit BE 5, den Gebäuden N 269 und N 279, werden bisher die produzierten Persulfate, maximal [REDACTED] Tonnen genehmigte Persulfatprodukte, gelagert.

Für die Anlage liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen vor.

Mit Schreiben vom 08.06.2022 beantragte die RheinPerChemie mit Sitz Rheinfelden eine Genehmigung für die Erweiterung des Persulfateproduktlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich in Gebäude N 184 als Nebeneinrichtung zur Persulfat-Anlage zur Lagerung von insgesamt maximal [REDACTED] Tonnen Persulfatprodukten (Ammoniumpersulfat, Natriumpersulfat, Kaliumpersulfat). Die gesamte genehmigte Lagerkapazität aller Persulfatprodukte steigt hiermit auf [REDACTED] Tonnen. Eine Mengenbeschränkung für einzelne Persulfate entfällt für alle Lagerbereiche, den Gebäuden 269 N und 279 N ([REDACTED] Tonnen) und dem Gebäude 184 N ([REDACTED] Tonnen).

Die Erweiterung der Kapazität zur Lagerung von Persulfatprodukte führt keine operative Änderung herbei, die Handhabung des Produkts bezüglich der Lagerung sind bekannt. Kaliumpersulfat wird hierbei nur extern bezogen und zusätzlich kurzzeitig gelagert. Durch die Erweiterung der Lagerkapazitäten bleiben die Produktionsmengen unverändert, diese führt zur Verbesserung der Anlagenauslastung bei gleichzeitig schwankender, kundenseitiger Nachfrage, da sonst sowohl energetisch als auch produktbezogen im ineffizienten Teillastbereich aufgrund zu geringer Produktlagerkapazitäten produziert werden müsste. Durch den Entfall der Mengenbegrenzung für einzelne Persulfatprodukte kann zukünftig flexibler auf Marktanforderungen reagiert werden.

Dem Lagergebäude 184 N wird die Eignungsfeststellung erteilt. Eine Inbetriebnahmeprüfung der Lageranlage liegt dem Regierungspräsidium Freiburg vor, gefahrgutrechtliche Anforderungen an die Gebinde werden hierzu erfüllt.

Des Weiteren wurde der fortgeschriebene Teilsicherheitsbericht mit dem neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteil „Persulfate“ vom 08.06.2022 dem Regierungspräsidium Freiburg als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt und am 22.07.2022 abschließend geprüft.

4.2 Verfahren

4.2.1 Antrag

Die RheinPerChemie GmbH hat mit Schreiben vom 08.06.2022 einen Antrag auf Genehmigung zur Konsolidierung ihres Lagerkonzeptes durch Erweiterung des Persulfatproduktlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich mit maximal [REDACTED] Tonnen Persulfatprodukten beantragt.

Eine Anzeige nach § 7 der Störfallverordnung liegt dem Regierungspräsidium Freiburg bereits vor.

4.2.2 Beteiligte

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wurde als Träger öffentlicher Belange um Prüfung des Antrags gebeten. Mit Schreiben vom 05.08.2022 hat die Baurechtsabteilung der Stadt Rheinfelden (Baden) das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben erteilt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

4.2.3 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung und der Betrieb des Persulfatproduktlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich mit maximal [REDACTED] Tonnen Persulfatprodukten bedarf nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.15 und 9.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

4.2.4 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung⁸ sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz⁹ für die Erteilung der Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.

4.2.5 Störfallverordnung

Das Werk der RheinPerChemie GmbH, Rheinfelden, ist ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz¹⁰ mit erweiterten Pflichten. Die genannten Stoffe sind bereits für den Betriebsbereich „Persulfate“ (Version April 2019) erfasst. Aufgrund der gelagerten Persulfatmengen (Überschreitung der mengenschwellen nach KAS 1) wird das Persulfatproduktlager um einen neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteil (SRA) „Lagerbereich Geb. 184 N“ erweitert.

Der Stoff unterliegt der Gefahrenkategorie P8 der Störfallverordnung. Genehmigungstechnisch ist das Persulfatproduktlager der Persulfat-Anlage zugeordnet. Für die

⁸ Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) vom 17.12.2020; GBl. S. 1233, 1248

⁹ Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 04.02.2021; GBl. Nr. 6, S. 181

¹⁰ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 24.09.2021; BGBl. I Nr. 69, S. 4458

Persulfat-Anlage liegt ein entsprechender Teilsicherheitsbericht vor, dieser entspricht den Anforderungen des Anhangs II und III der StörfallV.

4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für die Erweiterung des Persulfatproduktlagers um einen zusätzlichen Lagerbereich mit maximal ■■■ Tonnen Persulfatprodukten ist gemäß §§ 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 4.2 und Nr. 9.3.3 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz¹¹ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen. Vom Antragsteller sind gemäß Anhang 3 zum UVPG umweltrelevante Aspekte erörtert worden. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 20.07.2022 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergibt sich, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, die sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens befassen.

Standort

Die Aufstellung erfolgt auf einem Industriegelände ohne weitere Eingriffe in die umliegende Natur, es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Abluft

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben entstehen keine neuen oder zusätzlichen Luftschadstoffe oder geruchsintensive Stoffe.

Abwasser

Durch das geplante Vorhaben entstehen keine neuen oder zusätzlichen Abwasserströme.

Abfall

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

¹¹ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 10.09.2021; BGBl. I Nr. 63, S. 4147

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage ist der Gefährdungsstufe B nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugeordnet (■ Tonnen, Wassergefährdungsklasse 1).

Es werden ausschließlich Feststoffe der Wassergefährdungsklasse 1 gelagert. Ein Schadstoffeintrag in den Boden kann durch die Erfüllung der Anforderungen der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Schallemissionen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Auswirkungen auf die Lärmsituation erwartet. Es ergeben sich keine Änderungen an der abzufertigenden Menge Lieferverkehrs.

Boden

Mit dem Vorhaben werden keine neuen Flächen überbaut oder versiegelt. Es findet keine Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung oder Bodenversiegelung statt.

Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Erweiterung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende Gebiet und die Bevölkerung. Die Tätigkeiten im neuen Lagerbereich beschränken sich auf die Ein- und Auslagerung von Produkten. Die Stoffe werden ausschließlich in geeigneten, geschlossenen Gebinden gehandhabt.

Die Vorprüfung ergab daher, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei dem vorgelegten Antrag handelt es sich um eine Genehmigung der Anlage nach Inkrafttreten der IE-Richtlinie, somit ist zu prüfen, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1 a BImSchG hat der Antragsteller einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Relevante gefährliche Stoffe sind nach § 3 Abs. 9, 10 BImSchG solche, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV hat der Ausgangszustandsbericht Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserver-
schmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei
der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann. Der Bericht über den
Ausgangszustand hat die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere
Nutzung des Anlagengrundstücks,
2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand
zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach §
10 Absatz 1a BImSchG wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik ent-
sprechen; neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich,
soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halb-
satzes erfüllen.

Erfüllen Informationen, die auf Grund anderer Vorschriften erstellt wurden, diese An-
forderungen, so können diese Informationen in den Bericht über den Ausgangszu-
stand aufgenommen oder diesem beigefügt werden. Der Bericht über den Ausgangs-
zustand ist für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch
Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch
die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers
besteht.

Für den gesamten Standort Rheinfeldern der Evonik Operations GmbH liegt dem Re-
gierungspräsidium Freiburg ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vor. Für die mit dem
vorliegenden Genehmigungsantrag geplante Änderung hat sich bei der Prüfung ge-
zeigt, dass durch die im Antrag beschriebenen technischen Maßnahmen und den
Verhältnissen vor Ort eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser vernünf-
tigerweise ausgeschlossen werden kann. Auf die Erstellung eines AZB kann somit
verzichtet werden.

5 Rechtsgrundlage

5.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer unter in dieser Entscheidung in der Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Dem Lagergebäude 184 N wird die Eignungsfeststellung erteilt. Nach Anlage 5 der AwSV sind Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen erst ab 1000 Tonnen Gesamtlagerkapazität prüfpflichtig. Mit ■■■■■ Tonnen zu lagernder Persulfatprodukte werden somit keine Anforderungen an die Lagerhalle N 184 gestellt.

Da die Lagerhalle N 184 bereits für die Lagerung anorganischer Persulfatprodukte verwendet wurde und hierzu eine Inbetriebnahmeprüfung vorliegt, sind die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen nach § 42 AwSV vollständig eingereicht.

Die von der Baurechtsbehörde bezüglich des Brandschutzes im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung umgesetzt.

Erlaubnisse und sonstige Entscheidungen werden gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen.

5.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen der Ziffer 3 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

6 Gebührenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wurde nach §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz¹² (LGebG) i. V. m. der Gebührenverordnung Umweltministerium¹³ (GebVO UM) sowie den Nummern 8.1, 8.4.1, 8.8.2, 8.17.2 und 13.6.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses auf Grundlage einer Investitionssumme von ■■■ Euro festgesetzt. Die Gebührenfestsetzung erfolgt für die Ziffern 8.17.2 und 13.6.1 nach Arbeitsaufwand (VwV Kostenfestlegung¹⁴).

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Breisgau erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

■■■

¹² Landesgebührengesetz (LGebG) vom 21.05.2019; GBl. S. 161, 185

¹³ Gebührenverordnung Umweltministerium (GebVO UM) vom 01.11.2021; GBl. Nr. 33, S. 869

Anhang 1, A bis D.1

A: Allgemeine Angaben zum Antragsinhalt

Anlage A-1: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Formblatt 1)

B.1: Allgemeine Angaben zum Standort

Anlage B1-1: Topographische Karte

Anlage B1-2: Werkslageplan Werksteil Nord mit Kennzeichnung der betroffenen Gebäude

Anlage B1-3: Auszug aus Lageplan mit Gebäudeablaufstellen

Anlage B1-4: Kartenausschnitt mit Schutzgebieten

Anlage B1-5: Karte des Flächennutzungsplans Rheinfelden-Schwörstadt West M 1:10000

B.2: Anlagen und Betriebsbeschreibung

Anlage B2-1: Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen (Formblatt 2.1)

Anlage B2-2: Darstellung des Produktionsverfahrens und der Einsatzstoffe (Formblatt 2.2)

B.3: Angaben zu Luftschadstoffen einschl. Gerüchen

B.4: Angaben zu Lärm

B.5: Angaben zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht

B.6: Abwasser

B.7: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlage B7-1: Übersicht zu wassergefährdenden Stoffen (Formblatt 6.1)

Anlage B7-2: Detailangaben zu wassergefährdenden Stoffen und der Löschwasserrückhaltung (Formblatt 6.2)

B.8: Angabe zu anfallenden Abfällen

B.9: Angabe zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

B.10: Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

B.11: Angaben zum Ausgangszustand für Anlagen nach der IE-Richtlinie

Anlage B11-1: Vorprüfung auf Notwendigkeit Ausgangszustandsbericht Boden

Anlage B11-2: AZB-Formularsatz Stoff- und Mengenrelevanz

B.12: Angaben zur Anlagensicherheit

Anlage B12-1: Formblatt zur Störfall-Verordnung (Formblatt 10.1)

Anlage B12-2: Formblatt zum Sicherheitsabstand (Formblatt 10.2)

B.13: Angaben zur UVP-Vorprüfung

Anlage B13-1: Formblatt zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Formblatt 11)

C.1: Antragsunterlagen zur integrierten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG

Anhang C1-1: SDB Ammoniumpersulfat

Anhang C1-2: SDB Natriumpersulfat

Anhang C1-3: SDB Kaliumpersulfat

C.2: Angaben zum Brandschutz

Anhang C2-1: Brandschutztechnische Stellungnahme

Anhang C2-2: Brandschutzplan Lagerhalle N 184

D.1: Projektbezogener Sicherheitsbericht

Anhang D1-1: Angepasste Liste der SRAs

Inhaltsverzeichnis

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung.....	2
1.3 Prüfmittelung nach § 13 StörfallVO.....	2
1.4 Nebenbestimmungen.....	2
1.5 Erlöschen.....	2
1.6 Gebühr.....	2
2 Antragsunterlagen.....	2
3 Nebenbestimmungen.....	3
3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	3
3.1.1 Inbetriebnahme.....	3
3.1.2 Dokumentation Betriebsstörungen.....	3
3.1.3 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse.....	3
3.1.4 Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen.....	4
3.1.5 Meldung von Process Safety Incidents (PSI).....	4
3.2 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit - Ergänzung des Alarm- und Gefahrenabwehrplans.....	4
3.3 Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit.....	4
3.3.1 Sonstige Arbeitsmittel.....	4
3.3.2 Gefährdungsbeurteilung.....	5
3.3.3 Schutzmaßnahmen.....	5
3.3.4 Betriebsanweisung.....	5
3.3.5 Unterweisung zur Arbeitssicherheit.....	5
3.4 Nebenbestimmungen zum Brandschutz.....	5
3.4.1 Brandschutz Stellungnahme.....	5
3.4.2 Brandmeldeanlage.....	5
3.4.3 Anlagen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung.....	5
3.4.4 Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne.....	6
3.4.5 Löschmittelversorgung und Rückhaltung.....	6
3.4.6 Unterweisung von Beschäftigten nach § 6 Arbeitsstättenverordnung.....	6
3.5 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
3.5.1 Zuordnung von Lagergebäude 184 N.....	6
3.5.2 Betriebsanweisung.....	6
4 Begründung.....	7
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	7
4.2 Verfahren.....	8
4.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.....	9
5 Rechtsgrundlage.....	12

5.1 Genehmigung	12
5.2 Nebenbestimmungen.....	12
6 Gebührenfestsetzung.....	13
7 Rechtsbehelfsbelehrung.....	13
Anhang 1, A bis D.1	14